



PRESSESTELLE



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

29. September 2023 // NR 84/23

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat der Fakultätsrat der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 05. Juli 2023 die Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 12. Juli 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, den Rahmen für qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Promotionskommissionen
- § 3a Betreuungspersonen
- § 3b Begutachtungsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 4a Betreuungsvereinbarung
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Promotionskollegs
- § 7 Hochschulinformationssystem und Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen
- § 8 Anfertigung der Dissertation
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 13 Aktenexemplar
- § 14 Disputation
- § 15 Abschluss der Promotion, Gesamtergebnis und Mitteilung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Täuschung
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten/Fakultäten
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Datenschutz
- § 24 Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) ¹Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den Doktorgrad in den von ihnen vertretenen Fächern auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. ²Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Masterstudiengänge angeboten werden.
- (3) Die Fakultät Staatswissenschaften verleiht im Wege der ordentlichen Promotion je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. iur. (Doktorin der Rechtswissenschaft oder Doktor der Rechtswissenschaft), Dr. phil. (Doktorin der Philosophie oder Doktor der Philosophie), Dr. rer. pol. (für politikwissenschaftliche Dissertationen Doktorin der Politikwissenschaft oder Doktor der Politikwissenschaft und für volkswirtschaftliche Dissertationen Doktorin der Wirtschaftswissenschaften oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften).
- (4) Promovierende an der Leuphana Universität Lüneburg müssen sich als Promotionsstudierende an der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann die Doktorgrade gem. § 20 auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird nach erfolgreicher Teilnahme am von der Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Promotionsstudium gem. § 5 aufgrund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind
 1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (monographische Dissertation) oder qualifizierte Fachartikel und ein Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
 2. ihre mündliche Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen

- (1) ¹Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 3 wird eine Promotionskommission gebildet. ²Der Promotionskommission gehören vier Mitglieder an. ³Als Mitglieder sind auch Mitglieder anderer Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. ⁴Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission müssen Universitätsprofessor*innen der Leuphana Universität Lüneburg, Juniorprofessor*innen der Leuphana Universität Lüneburg oder an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Habilitierte sein. ²Drei der vier Mitglieder müssen fachlich einschlägig hinsichtlich des zu vergebenden Doktorgrads sein.

- (3) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Darüber hinaus wählt der Fakultätsrat vier Stellvertretungen mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen; dabei ist eine Reihenfolge zu bestimmen. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Stellvertretung nach und es kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertretung gewählt werden.
- (4) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail an die protokollführende Person unter der Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen erfolgen, wenn kein Mitglied der Promotionskommission diesem Verfahren widerspricht und der Beschluss keiner Beratung der Kommission bedarf. ⁴Es gilt eine Mindestumlaufzeit von einer (1) Woche.
- (5) ¹Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. ²Die Sitzung der Promotionskommission kann
1. in Präsenz,
 2. mittels kombinierter Video- und Audiokonferenz über ein von der Universität bereitgestelltes Videokonferenzsystem, oder
 3. in einer hybriden Kombination aus Nr. 1 und 2
- abgehalten werden. ³Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. ⁴Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 3a Betreuungspersonen

- (1) ¹Die Promotionskommission bestimmt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und auf Vorschlag der*des Promovierenden eine*n Erstbetreuer*in. ²Diese*r muss fachlich einschlägig sein. ³Ein*e Zweitbetreuer*in wird auf Vorschlag der*des Promovierenden spätestens nach einem Jahr bestimmt. ⁴Für den Fall, dass die*der Erstbetreuer*in nicht Mitglied der Fakultät ist, muss die*der Zweitbetreuer*in Mitglied der Fakultät sein und bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bestimmt werden.
- (2) ¹Für Betreuer*innen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für Mitglieder des Begutachtungsausschusses nach § 3b Abs. 5 und 6. ²Abweichend von Satz 1 kann ein*e Postdoc der Leuphana Universität Lüneburg als Betreuer*in unter den folgenden Voraussetzungen bestimmt werden:
1. Die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3b Abs. 6 sind erfüllt.
 2. Abweichend von Abs. 1 Satz 3 wird ein*e Zweitbetreuer*in, die*der die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie Mitglieder des Begutachtungsausschusses nach § 3b Abs. 5 und 6 erfüllt, bereits zum Zeitpunkt der Zulassung bestimmt.
- (3) Scheidet die*der Erstbetreuer*in oder die*der Zweitbetreuer*in aus der Universität aus, kann die Promotionskommission auf begründeten Antrag hin entscheiden, dass die jeweilige Person weiter als Betreuer*in in dem Promotionsvorhaben tätig sein darf.
- (4) Ist ein*e Betreuer*in dauerhaft an der Wahrnehmung der Betreuung gehindert, sorgt die zuständige Promotionskommission auf Vorschlag der*des Promovierenden für eine ordnungsgemäße Nachbenennung der Betreuer*in.

§ 3b Begutachtungsausschuss

- (1) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 einen Begutachtungsausschuss zur Beurteilung der Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2.
- (2) ¹Der Begutachtungsausschuss setzt sich aus drei Gutachter*innen zusammen. ²Mitglieder der Promotionskommission haben das Recht, an den Sitzungen des Begutachtungsausschusses beratend teilzunehmen. ³Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Begutachtungsausschusses.
- (3) ¹Mindestens ein*e Gutachter*in muss Mitglied der Fakultät, die den Doktorgrad verleiht, sein. ²Mindestens ein*e Gutachter*in soll einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung angehören. ³Alle Gutachter*innen müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.
- (4) ¹Bei der Benennung der Gutachter*innen haben die*der Erstbetreuer*in und die*der Promovierende ein Vorschlagsrecht. ²Die nach § 3a benannten Betreuungspersonen können als Gutachter*innen vorgeschlagen und benannt werden. ³Folgt die Promotionskommission dem jeweiligen oder gemeinsamen Vorschlag nicht, kann eine Begründung eingefordert werden.
- (5) ¹Mitglieder im Begutachtungsausschuss können sein:
- a. Universitätsprofessor*innen
 - b. Professor*innen an Fachhochschulen
 - c. Habilitierte
 - d. Juniorprofessor*innen
 - e. Honorarprofessor*innen sofern diese die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG erfüllen
 - f. Gastprofessor*innen der Leuphana Universität Lüneburg im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG
 - g. außerplanmäßige Professor*innen im Sinne von § 35 a NHG
 - h. im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor*innen gem. Abs. 7
 - i. Leiter*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe gem. Abs. 8.
- ²Im Fall der lit. d-g und i ist eine Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Benennung zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Benennung noch bis zum Ende des jeweiligen Promotionsverfahrens fortbestehen werden. ³Mindestens zwei der drei Gutachter*innen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 lit. a, c oder d erfüllen.
- (6) ¹Im Fall von Abs. 5 lit. b und i ist für die Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht, erforderlich. ²Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
1. mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften publiziert hat oder
 2. eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert hat oder
 3. vergleichbare forschungsbezogene Leistungen erbracht hat, die die Promotionskommission als äquivalent beurteilt.
- (7) ¹Im Ruhestand befindliche Universitätsprofessor*innen, die unbefristet beschäftigt waren, behalten gem. § 27 Abs. 7 Satz 3 NHG ihr Recht zur Abnahme von Promotionen. ²Andere im Ruhestand befindliche Professor*innen,

die während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Begutachtungsausschuss benannt werden.

- (8) Leiter*innen einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe können unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Begutachtungsausschuss gem. den Absätzen 1, 2 und 3 sein:
1. Die*der Gruppenleiter*in erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor*in gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 2. die*der Gruppenleiter*in hat ihre*seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens im Rahmen eines externen Drittmittelprojekts bei renommierten Forschungsfördereinrichtungen („Nachwuchsgruppenleitung“) erhalten.
- (9) Ist aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds des Begutachtungsausschusses aus der Fakultät die Voraussetzung für die Zusammensetzung des Begutachtungsausschusses nach § 3b Abs. 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt und eine Nachbesetzung durch ein anderes Mitglied der Fakultät nicht möglich, kann die Promotionskommission entscheiden, dass von der Voraussetzung des § 3b Abs. 3 Satz 1 abgewichen werden kann.
- (10) Ist ein*e Gutachter*in dauerhaft an der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss gehindert, sorgt die zuständige Promotionskommission auf Vorschlag der* des Promovierenden für eine ordnungsgemäße Nachbesetzung des Begutachtungsausschusses.
- (11) Die Überprüfung der in den Absätzen 4 bis 7 formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Begutachtungsausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Zur Promotion kann als Promovierende*r zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesem entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Staatsexamen oder einem anderen (gleichwertigen internationalen) Abschluss führt, abgeschlossen hat und die besondere Eignung nachweist. ²Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin*des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen gem. Abs. 7, festsetzen kann. ³Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelor verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ⁴Die Eignungsfeststellung der besonderen Befähigung erfolgt durch ein gemeinsames Auswahlgespräch mit der in Aussicht genommenen Erstbetreuung und der*dem Sprecher*in oder stellvertretenden Sprecher*in eines fachlich passenden Promotionskollegs. ⁵Bei Bewerber*innen von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gem. Satz 1 und 3 nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) ¹Die besondere Eignung gem. Abs. 1 Satz 1 setzt einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Satz 1 mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6) bzw. im Falle der ersten juristischen Prüfung mit „befriedigend“

voraus, wobei die Promotionskommission in besonderen Ausnahmefällen von der Mindestnote begründet abweichen kann.

²Die besondere Befähigung gem. Abs. 1 Satz 3 wird nachgewiesen durch:

1. einen Bachelor-Abschluss mit der Note 1,7 und besser oder einen Nachweis der Zugehörigkeit zu den 10 % besten Absolvent*innen des eigenen Jahrgangs,
2. eine Bachelor-Arbeit mit der Note 1,3 und besser,
3. eine Skizze eines potenziellen Forschungsprojekts und
4. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs

(3) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. ²Erfolgt ein Antrag auf Zulassung gem. Abs. 1 Satz 3 im ersten Mastersemester, kann der Nachweis zur besonderen Befähigung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters erbracht werden. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt im Fall von Satz 2 unter Widerrufsvorbehalt.

(4) ¹Die Zulassung kann laufend nach Vorgabe der Leuphana Universität Lüneburg schriftlich beantragt werden. ²Mit dem Antrag auf Zulassung als Promovierende*r in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation an der Leuphana Universität Lüneburg beantragt. ³Dem Antrag gem. Abs. 1 Satz 1 sind beizufügen

1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1,
2. ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation,
3. eine Betreuungszusage der in Aussicht genommenen Erstbetreuung inkl. Stellungnahme zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Promotionskandidatin*des Promotionskandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1,
4. die Betreuungsvereinbarung gem. § 4a mit der in Aussicht genommenen Erstbetreuung,
5. eine Erklärung gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zur verbindlichen Verpflichtung diese Ordnung und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten,
6. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich weder bei der Vorbereitung meines Promotionsvorhabens die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler*innen in Anspruch genommen habe noch künftig bei der Umsetzung des Promotionsvorhabens in Anspruch nehmen werde.“ und
7. die für die Immatrikulation gemäß der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung zusätzlich benötigten Nachweise.

⁴Dem Antrag gem. Abs. 1 Satz 3 sind beizufügen

1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2,
2. die Skizze des potenziellen Forschungsprojekts,
3. eine Betreuungszusage der in Aussicht genommenen Erstbetreuung inkl. Bestätigung der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 Satz 4,

4. die Unterlagen und Erklärungen gem. Satz 3 Nr. 4 bis 7.

⁵Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. ⁶Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester und Zuweisung zu einem bestimmten Promotionskolleg besteht nicht. ⁷Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) ¹Die Promotionskommission kann laufend unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 über die Zulassung entscheiden. ²Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. ³Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Promovierende*r ist der*dem Bewerber*in von dem Vorsitz der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. ⁵Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (6) ¹Die Zulassung ist in der Regel auf sechs Jahre befristet. ²Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. ³Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängern. ⁴Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Erstbetreuerin*des Erstbetreuers beizufügen.
- (7) ¹Promotionskandidat*innen werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 NHG i.V.m. der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung mit der Zulassung als Promovierende*r immatrikuliert. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 3 erfolgt die Immatrikulation unter Widerrufsvorbehalt.
- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 4 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studierendenservice übertragen.

§ 4a Betreuungsvereinbarung

¹Zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnis wird zwischen der*dem Promovierenden und der*dem Erstbetreuer*in eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. ²Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die inhaltlichen Mindeststandards der Betreuungsvereinbarung und gibt diese bekannt.

§ 5 Promotionsstudium

- (1) ¹Durch die Teilnahme am Promotionsstudium soll die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit fakultätsübergreifend unterstützt werden. ²Durch die Teilnahme am Promotionsstudium wird kein eigenständiger akademischer Abschlussgrad erworben.
- (2) ¹Das Promotionsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab, bei dem auch digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen zum Einsatz kommen können. ³ Mögliche Leistungsnachweise sind:
1. Vortrag
 2. Bericht
- ⁴Die Module sind nicht benotet. ⁵Ein Modul kann sich aus verschiedenen Veranstaltungsformen zusammensetzen. ⁶Dies können sein:
1. Seminar
 2. Kolloquium

3. Workshop

⁷Angebote in den Veranstaltungsformen gem. Satz 6 finden grundsätzlich in Präsenz an der Leuphana Universität Lüneburg statt. ⁸Ausnahmsweise können Angebote nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ¹⁰Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Angebote regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ¹¹Die Angebote in den Modulen des Promotionsstudiums werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ¹²Näheres zu den Modulen, Leistungsnachweisen, Veranstaltungsformen sowie zu den Credit Points ergibt sich aus Anlage 1.

- (3) ¹Für ein gemeinsam mit Partnerhochschulen angebotenes Promotionsprogramm können abweichende Module festgelegt werden. ²Deren Inhalte und Leistungen müssen jedoch mindestens mit denen des Leuphana-Promotionsstudiums vergleichbar sein. ³Gleiches gilt für Module, die im Rahmen eines drittmittelgeförderten Promotionsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg angeboten werden.
- (4) ¹Die Module des Promotionsstudiums werden vom Senat, nach Beratung in der für wissenschaftliche Qualifizierung zuständige Senatskommission, verabschiedet. ²Die Angebote in den Modulen werden von der Leuphana Graduate School gemeinsam mit dem für das Promotionsstudium zuständigen professoralen Mitglied des Dekans und den Sprecher*innen der Promotionskollegs der Fakultät koordiniert. ³Die Angebote für das jeweilige Semester inkl. der jeweiligen Durchführungsweise werden online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.
- (5) ¹Über die Anerkennung nicht im Rahmen des Promotionsstudiums der Leuphana Universität Lüneburg erbrachter Leistungen entscheidet die*der Sprecher*in des Promotionskollegs, dem die*der Promovierende zugeordnet ist. ²An anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Inhalte und Leistungen mit denen des Leuphana Promotionsstudiums mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) ¹Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Promovierenden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuer*innen gebildet. ²Den Promotionskollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuer*innen an. ³Doppelmitgliedschaften von Betreuer*innen in Promotionskollegs sind möglich. ⁴Promotionskollegs können fakultäts- und hochschulübergreifend eingerichtet werden.
- (2) ¹Promotionskollegs werden durch den Fakultätsrat in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. ²Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Betreuer*innen eine*n Sprecher*in, die*der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) ¹Die Promotionskommission ordnet die Promovierenden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der*dem jeweiligen Erstbetreuer*in einem Promotionskolleg zu. ²Über Kolleg-Wechsel entscheiden der*die Promovierende mit der*dem Erstbetreuer*in in Absprache mit den Promotionskommissionen. ³Der Wechsel ist den Beteiligten von der*dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Hochschulinformationssystem und Hochschulkommunikation über universitäre E-Mail-Adressen

- (1) ¹Die Promovierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität Lüneburg einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen. ²Mit der Einschreibung erhalten die Promovierenden eine persönliche universitäre E-Mail-Adresse. ³Promovierende sind verpflichtet, die persönliche universitäre E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit anderen Promovierenden sowie mit Lehrenden und sämtlichen Einheiten der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere in Angelegenheiten der Studierenden- und Prüfungsadministration zu verwenden.
- (2) Die Promovierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen über das Hochschulinformationssystem vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie ihr Postfach regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Leistungsnachweisen sowie Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen gem. § 19 Abs. 1 zu wahren.
- (3) Sofern die Leuphana Universität Lüneburg für eine Antragstellung Formulare bereitstellt, sind diese zu verwenden; Anträge in anderer Form sind grundsätzlich unzulässig.

§ 8 Anfertigung der Dissertation

- (1) ¹Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. ²Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen durch ein Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg, das die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 5 erfüllt, vertreten sein.
- (2) ¹Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin*des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. ²Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) ¹Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). ²Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen erarbeiteten und vom Fakultätsrat verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:
 - a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autor*innenschaft mit anderen Autor*innen geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der*des Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autor*innen bestätigt sein.
 - c. Zur Dokumentation des jeweils eigenen Anteils sollen die Kategorien der Contributor Roles Taxonomy (CReDiT) genutzt werden.

- d. Mindestens eine*r der gem. § 3b bestellten drei Gutachter*innen darf nicht zugleich Ko-Autor*in der für die Promotion maßgeblichen Fachartikel bzw. Manuskripte sein.
 - e. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Begutachtungsausschusses.
 - f. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.
 - g. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte entlang der Fragestellung.
- (4) ¹Die monographische Dissertation / das Rahmenpapier ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. ³Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen. ⁴In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis folgend, sind alle für die Dissertation relevanten Forschungsdaten gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zu dokumentieren und zu archivieren.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. ²Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ³Persönliche Identifizierungsmerkmale der*des Promovierenden (Matrikelnummer oder andere eindeutige Zuordnung) und der Gutachter*innen dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ³Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag an die*den Vorsitzende*n der Promotionskommission zur Eröffnung des Promotionsverfahrens weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. vier Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 2. die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung,
 3. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der*des Promovierenden Auskunft gibt,
 4. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die*der Promovierende sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 5. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 6. ggf. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen der in § 21 Abs. 1 genannten Mindestaufenthaltsdauer entspricht,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die*der Promovierende veröffentlicht hat,

8. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 2,
 9. ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben,
 10. im Falle der Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 ein Nachweis über den Abschluss des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung gem. Muster in Anlage 4 hinzuzufügen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen zu überprüfen. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der Dissertation gem. Abs. 2 Nr. 2 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Dissertation zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁶Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren

¹Die*Der Promovierende kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist. ²Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet. ³Der Rücktritt vom Promotionsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekanat schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

¹Die Mitglieder des Begutachtungsausschusses erstellen innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Promotionskommission gem. § 9 unabhängige, schriftliche Gutachten und beantragen darin entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. ²Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. ³Das Prädikat kann lauten:

- ausgezeichnet (summa cum laude),
- sehr gut (magna cum laude),
- gut (cum laude),
- befriedigend (rite).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Schlägt eine*r der von der Promotionskommission bestellten Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine*n zusätzliche*n auswärtige*n Gutachter*in, die*der innerhalb von drei Monaten nach ihrer*seiner Bestellung ein zusätzliches Gutachten erstellt. ²Schlagen zwei oder mehr Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. ³Die*Der

Vorsitzende der Promotionskommission teilt der*dem Promovierenden die Ablehnung der Dissertation gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 mit.

- (2) ¹Schlagen drei Gutachter*innen die Annahme (mit Auflagen) der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslage ist anzukündigen. ²Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 5 erfüllt, kann, sofern sie*er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen. ³In besonders begründeten Fällen kann von den gem. Satz 2 berechtigten Personen ein digitaler Zugang zwecks Einsichtnahme in die Dissertation und zugehörigen Gutachten beantragt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ⁵Wer ein Sondergutachten erstellen möchte, ist verpflichtet, dies der Dekanin oder dem Dekan binnen der zweiwöchigen Auslage schriftlich mitzuteilen und bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslage gutachterlich Stellung zu nehmen.
- (3) ¹Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine*n zusätzliche*n Gutachter*in bestellen. ²Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Bildung des Prädikats berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3b Abs. 4-6 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachter*innen mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ bewertet worden ist. ²Weichen die Prädikatsvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachter*innen nicht einvernehmlich auf ein Prädikat einigen, wird das Gesamtprädikat der Dissertation durch Bildung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Einzelprädikate ermittelt. ³Dazu dienen folgende Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. ⁴Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. ⁵Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als Prädikat summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als Prädikat magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als Prädikat cum laude und bis einschließlich 3 als Prädikat rite. ⁶Für den Fall, dass keine Gutachten nach § 12 Abs. 3 zu berücksichtigen sind, ergibt sich das Prädikat nach Satz 2 gem. Anlage 5. ⁷Ablehnende Gutachten gehen in die Bewertung nicht mit ein. ⁸Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. ⁹Der*Dem Promovierenden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die*den Vorsitzende*n der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. ¹⁰Die Gutachten werden der*dem Promovierenden ausgehändigt. ¹¹Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ¹²Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) ¹Die*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses legt den Termin für die Disputation fest. ²Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³Ist die*der Promovierende nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie*er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. ²Die*Der Promovierende eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. ³In der Disputation soll die*der Promovierende ihre*seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. ⁴Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. ⁵Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. ⁶Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Begutachtungsausschusses kann davon abgewichen werden. ⁷Der Begutachtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. ²Die Disputation ist öffentlich. ³Auf schriftlichen oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse gestellten Antrag der*des Promovierenden an den Begutachtungsausschuss wird die Disputation abweichend von Satz 2 hochschulöffentlich durchgeführt. ⁴Die Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit kann auch mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online an der Disputation teilnehmen. ⁵Auf entsprechenden Antrag der*des Promovierenden oder eines Mitglieds des Begutachtungsausschusses wird auf die digitale Teilnahme der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit gem. Satz 4 verzichtet. ⁶Die Disputation wird von der*dem Vorsitzenden des Begutachtungsausschusses geleitet. ⁷Der Begutachtungsausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. ⁸Die*Der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) ¹Jede*r Promovierende ist einzeln zu prüfen. ²Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Begutachtungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online erfolgen:
 - a. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Begutachtungsausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein, wobei über die Unzumutbarkeit oder die Einschätzung des deutlich erhöhten Aufwands die Promotionskommission entscheidet.
 - b. Alle Mitglieder des Begutachtungsausschusses, die*der Promovierende sowie die Promotionskommission erklären schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse ihr Einverständnis.

- c. Die Durchführung der Disputation mittels Videokonferenzsoftware ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll der Disputation eigens vermerkt werden.
- d. Die*der Promovierende sowie mindestens ein*e Gutachter*in müssen am Prüfungsort gem. Abs. 3 Satz 1 persönlich anwesend sein.
- e. Eine Aufzeichnung der Disputation oder das Speichern der Video- und Audiodaten ist unzulässig.
- f. Eventuell besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach Satz 3 bis 10, sind im Protokoll der Disputation zu vermerken.

²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission über Abweichungen von Satz 1 lit. c und d entscheiden. ³Ist die Disputation als Videokonferenz aufgrund technischer Störungen nicht durchführbar, wird die Disputation vorzeitig beendet und nicht gewertet. ⁴Dies gilt nicht bei einer kurzzeitigen Störung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Disputation. ⁵Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Disputation gestört, wird die Disputation nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁶Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Disputation dadurch erheblich gestört ist, wird die Disputation zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁷Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Disputation erbracht wurde, kann die Disputation fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁸Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Disputation erbracht wurde, obliegt dem Begutachtungsausschuss. ⁹Hat die*der Promovierende die Störung zu verantworten, kann der Begutachtungsausschuss die Disputation als nicht bestanden werten. ¹⁰Das ist insbesondere der Fall, wenn Promovierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Disputation vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

- (6) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Begutachtungsausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. ²Erfolgt die Disputation gem. Abs. 5 Satz 1, findet die Sitzung des Begutachtungsausschusses mittels einer von der Leuphana Universität Lüneburg zentral bereitgestellten Videokonferenzsoftware online statt. ³Die Beurteilung erfolgt gem. § 11 Abs. 1. ⁴Weichen die Prädikatsvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachter*innen nicht einvernehmlich auf ein Prädikat einigen, wird das Gesamtprädikat der Disputation durch Bildung des arithmetischen Mittels der jeweiligen Einzelprädikate ermittelt. ⁵Dazu dienen folgende Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. ⁶Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. ⁷Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als cum laude und bis einschließlich 3 als rite. ⁸Eine Übersicht möglicher Prädikate zeigt Tabelle 2 der Anlage 5. ⁹Die*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses teilt der*dem Promovierenden das Ergebnis mit.

- (7) ¹Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. ²Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. ³Das gleiche gilt, wenn die*der Promovierende auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Abschluss der Promotion, Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens stellt der Begutachtungsausschuss das Gesamtergebnis fest. ²Bei der Bildung des Gesamtprädikats der Promotion erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. ³Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus Anlage 5 auf Basis folgender Zahlenwerte als Berechnungsgrundlage: summa cum laude entspricht der Zahl 0, magna cum laude entspricht der Zahl 1, cum laude entspricht der Zahl 2 und rite entspricht der Zahl 3. ⁴Bei der Berechnung des Gesamtprädikats der Promotion wird jeweils auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 0 bis 4 ist, und aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle eine 5 bis 9 ist. ⁵Ein sich ergebender Zahlenwert bis einschließlich 0,5 gilt als summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als cum laude und bis einschließlich 3 als rite.
- (2) Die*Der Vorsitzende des Begutachtungsausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über das Prädikat der Disputation und das Gesamtprädikat.
- (3) ¹Die Promotionskommission stellt die Promotion und das Gesamtprädikat gem. der Entscheidung des Begutachtungsausschusses fest. ²Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Begutachtungsausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Begutachtungsausschuss zusammentreten. ³Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Begutachtungsausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die*den Promovierenden schriftlich über die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie über das Gesamtprädikat.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, müssen die Dissertation, alle zugrundeliegenden Materialien und Forschungsdaten gem. der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 6 (für Monographien) bzw. Anlage 7 (für kumulative Dissertationen) ist der*dem Erstgutachter*in vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. ²Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) ¹Dem Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg ist als Pflichtexemplar die von der*dem Erstgutachter*in genehmigte Fassung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
1. bei einer monographischen Dissertation
 - a. die vollständige elektronische Version im PDF-Format oder

- b. fünf gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Leuphana Universität Lüneburg, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. fünf gedruckte Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk (Zgl.: Leuphana Universität Lüneburg, Dissertation, 20XX) enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung (DIN A4 oder DIN A5, dauerhaft haltbar gebunden).
2. bei einer kumulativen Dissertation
- a. die vollständige elektronische Version des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte im PDF-Format, in der ggf. für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist oder
 - b. zehn vollständige Exemplare des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind.

²Im Fall Satz 1 Nr. 2 ist eine Bestätigung des Begutachtungsausschusses gem. Muster in Anlage 8 vorzulegen, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 3 sowie ggf. denen der durch die Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

³In den Fällen Satz 1 Nr. 1 lit. a und Satz 1 Nr. 2 lit. a erklärt die*der Promovierende ihr*sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. ⁴Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin*des Autoren bleiben unberührt.

- (4) ¹Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung beim Medien- und Informationszentrum (MIZ) abgeliefert werden. ²Unter besonderen Umständen kann die*der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin*des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. ³Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek des Medien- und Informationszentrums (MIZ) über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Erst danach hat die*der Promovierende das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache gem. Muster in Anlage 9 ausgefertigt. ²Die Urkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die*der Promovierende ihre*seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. ³Ergänzend kann eine Übersetzung der Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 10 ausgehändigt werden.
- (3) ¹Wird ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt, kann die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn der Verlag außerdem schriftlich erklärt hat, dass

der Druck und die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare gewährleistet sind. ²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erfüllung der Ablieferungspflicht gem. § 16 binnen Jahresfrist ab Vollzug der Promotion. ³Wird diese Pflicht aus von der*dem Promovierenden zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so wird der Titel wieder entzogen; die Urkunde ist zurückzugeben. ⁴Die Entscheidung über den Entzug des Titels trifft die Dekanin oder der Dekan. ⁵§ 16 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat die*der Promovierende im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung der*des Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Ist der Doktorgrad zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung der*des Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. ²Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder das Gesamtprädikat einen wichtigen Stellenwert hatten.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrads gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Begutachtungsausschusses richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Der Fakultätsrat wird über die Weiterleitung des Widerspruchs informiert. ³Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin*ines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der*dem Gutachter*in zu. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) ¹Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. ²Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin* eines Professors, die*der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) ¹Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. ²Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professor*innengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professor*innen beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. ²In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der*des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) ¹Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
 1. mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat,
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 3. der Arbeitsaufenthalt der*des Promovierenden an den beteiligten Hochschulen insgesamt jeweils mindestens sechs Monate beträgt.²Die Vereinbarung gem. Satz 1 Nr. 1 muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über
 1. die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion,
 2. die Urkunde,
 3. Einschreibungsmodalitäten,
 4. Aufenthalts- und Reisekosten,
 5. die Notengebung,
 6. die Abgabe von Pflichtexemplaren gem. § 16 Abs. 3 enthalten und
 7. die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie im Fall einer gemeinsamen Verantwortlichkeit darüber, wer von den beteiligten Universitäten/Fakultäten welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Promovierenden angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt.

- (2) ¹Eine allgemeine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergänzt werden. ²Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. ³Die individuelle Kooperationsvereinbarung ist über die Dekanin oder den Dekan an die zuständige Promotionskommission einzureichen und soll innerhalb von 6 Monaten nach Zulassung zur Promotion an der Leuphana vorliegen. ⁴Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) ¹Die*Der Promovierende wird von je einer Person der beteiligten Fakultäten betreut. ²Die Betreuungsperson der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe*r Gutachter*in gem. § 3b Abs. 3 bestellt. ³Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuungsperson der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren als Gutachter*in teilnimmt. ⁴Die beiden Gutachter*innen verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) ¹Wird die Dissertation an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, richtet sich das Promotionsverfahren mit nachfolgenden Abweichungen nach den Regelungen dieser Promotionsordnung:
1. Der Begutachtungsausschuss setzt sich abweichend von § 3b Abs. 2 Satz 1 aus vier Gutachter*innen zusammen und wird paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt.
 2. Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 fünf Exemplare der Dissertation beizufügen.
 3. Schlagen abweichend von § 12 Abs. 2 vier Gutachter*innen die Annahme (mit Auflagen) der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslage ist anzukündigen.
 4. Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 6 ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus der Anlage 13.
 5. Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 8 ergibt sich das Prädikat der Disputation aus Anlage 13.
- ²Wird die Dissertation nicht in der Landessprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät oder in englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen.
- (6) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. ²Das Promotionsverfahren richtet sich, unter Beteiligung der in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Gutachter*in benannten Betreuungsperson der Leuphana Universität Lüneburg, nach den Regelungen der ausländischen Uni-

versität/Fakultät³Der ausländische Begutachtungsausschuss ist, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, paritätisch zu besetzen. ⁴Hierfür sind ggf. weitere Mitglieder des Begutachtungsausschusses gem. § 3b durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.

- (7) ¹Eine gemeinsame Promotionsurkunde wird gem. Muster in Anlage 11 bzw. 12 ausgefertigt. ²Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. ³Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. ⁴Die beteiligten Universitäten/Fakultäten können eine von den Mustern in Anlage 11 und 12 abweichende Gestaltung der gemeinsamen Promotionsurkunde vereinbaren. ⁵Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 2 und 3 für die Urkunde der Leuphana Universität Lüneburg entsprechend.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die*der Promovierende das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Promovierende gegenüber der zuständigen Promotionskommission glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Promotionsprüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft die Promotionskommission. ³Bei dieser Entscheidung kann die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen der Leuphana Universität Lüneburg beteiligt werden.
- (2) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des MuSchG. ²Ein entsprechender Antrag ist an die Promotionskommission zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen gem. § 2 Abs. 2 erbringen bzw. an diesen teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls die Promovierende ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen erbringt bzw. an diesen teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Promovierende über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt das Erbringen bzw. die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist Prüfungsleistungen zu erbringen bzw. an diesen teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für das Erbringen von bzw. die Teilnahme an Prüfungsleistungen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 und 2 dürfen der*dem betreffenden Promovierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 23 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zu administrativen Zwecken der Beantragung, der Zulassung und Durchführung der Verfahren nach dieser Ordnung sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Promotionskandidat*innen verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 3. Universitäre Kontaktdaten (Leuphana-E-Mail-Adresse, Benutzerkennung)
 4. Matrikelnummer
 5. Promotionsabschluss- und -vollzugsdaten (Grad, Fachgebiet, Abschlussnoten, Titel der Dissertation, Prüfungsergebnisse)
 6. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist
 7. Fristdaten.
- (2) ¹Von allen an den Angeboten gem. § 5 und an der Disputation gem. § 14 Abs. 3 Satz 4 teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg und Gästen sowie von den Gremienmitgliedern nach § 3 Abs. 5 können als personenbezogene Datenkategorien
1. Audio- und Videodaten sowie
 2. die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die Lehrperson der jeweiligen Angebote gem. § 5 entscheidet über den Einsatz der Videokonferenz und teilt dies den Teilnehmenden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung mit. ⁴Eine Verpflichtung zum Einschalten von Kamera und Mikrofon während der Veranstaltung besteht nicht. ⁵Satz 4 gilt nicht, soweit die Verarbeitung Leistungsnachweise von Teilnehmenden gem. § 5 Abs. 2 oder die Durchführung der Disputation nach § 14 Abs. 5 betrifft. ⁶Vor Ort anwesende Teilnehmende sollen mit Ausnahme von vortragenden Personen nicht von der Datenverarbeitung nach Satz 1 erfasst werden.
- (3) ¹Von den an den Angeboten gem. § 5 teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana Universität Lüneburg und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
1. (Account-) Namen,
 2. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 3. die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere der wissenschaftliche Diskurs, notwendiger Bestandteil der Angebote ist, und
1. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 2. um den Erwerb digitaler Kollaborations-Kompetenzen im Kontext der Promotion mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Promovierenden zu erreichen, wobei der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff

auf Daten und Inhalte unerlässlich ist, damit die Promovierenden die Kompetenzen im Forschungsalltag effizient anwenden können und

3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Erforderlichkeit nach Satz 1 liegt in der Regel in Fällen von § 5 Abs.2 und § 21 dieser Ordnung vor.³Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Angebote zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.⁴Die Lehrperson entscheidet über den Einsatz der von der Leuphana zentral bereitgestellten Plattformen.

(4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken.

(5) ¹Zu Zwecken der Verfahren gem. § 9 bis 12 dürfen neben den Daten nach Absatz 1 auch folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden:

1. Angaben zur Promotion ((Arbeits-)Titel, Fachgebiet)
2. Ausarbeitung(en) der Promotion
3. Bewertungen (Gutachten, Note/Prädikat)
4. Angaben zur Disputation (Titel der Promotion, Ort, Datum)
5. Abschlussdaten (Titel, Fachgebiet, Grad, Note, Prüfungszeitpunkte)

²Die Daten werden von der zuständigen Fakultät verarbeitet und dem Studierendenservice zu Dokumentationszwecken und Ausstellungen von Urkunden mitgeteilt. ³Zu Begutachtungszwecken können die Daten den beauftragten Gutachter*innen auf sicherem Weg übermittelt werden.

(6) ¹Disputationen dürfen unter Angabe des Titels der Dissertation, Zeit und Ort öffentlich, im Fall von § 14 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich hochschulöffentlich, bekannt gegeben werden. ²Namensdaten der*des Promovierenden werden ausschließlich hochschulöffentlich bekannt gegeben.³Für die Beteiligung der (Hochschul-) Öffentlichkeit an der Disputation gilt Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Abs. 2 Satz 2 im Fall der digitalen Teilnahme der Öffentlichkeit keine Anwendung findet.

(7) ¹Zu Zwecken des Publikationsnachweises und der Veröffentlichung nach § 16 dürfen Identifikationsdaten zusammen mit der Promotion, Angaben zur Promotion, Angaben zur Disputation und Namensdaten der Gutachter*innen und Betreuer*innen verarbeitet und von der Universität veröffentlicht werden. ²Die Daten dürfen an die Deutsche Nationalbibliothek zu Archiv- und Veröffentlichungszwecken übermittelt werden. ³Die administrative Organisation, die Veröffentlichung und die Übermittlung erfolgen über die Bibliothek der Leuphana Universität Lüneburg.

(8) ¹Zu Zwecken der gemeinsame Promotionsverfahren dürfen Identifizierungsdaten, das Datum der Einschreibung und der Zulassung sowie die nach § 21 erforderlichen Daten an die ausländische Universität/Fakultät auf einem sicheren Übermittlungsweg weitergegeben werden. Darüberhinausgehende Datenübermittlungen sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln. Bei ausländischen Universitäten/Fakultäten, die in einem Drittland ansässig sind, sind die Voraussetzungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO einzuhalten und, falls erforderlich, durch eine datenschutzrechtliche Vereinbarung sicherzustellen.

- (9) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 22 werden durch die zuständige Fakultät,-Promotionskommission und die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Promovierenden verarbeitet:
1. Identifizierungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
 2. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 3. Ärztliche Angaben über Erkrankungen
 4. Angaben über bestehenden Mutterschutz/Elternzeit
 5. Ergebnis und Gründe der Entscheidung nach § 22
- ²Die Daten nach Satz 1 werden von der zuständigen Fakultät ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung gelöscht. ³Die zuständige Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. ⁴Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen. ²Studierendenservice und Fakultäten informieren sich gegenseitig regelmäßig über den Ablauf von Aufbewahrungsfristen. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3, vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) Als Universitätsprofessor*innen im Sinne von § 3b Abs. 5 Satz 1 lit. a gelten auch übernommene Professorinnen und Professoren, deren Dienstaufgaben auf der Grundlage eines Bescheids nach § 9 Abs. 3 Satzung der Stiftung Universität Lüneburg zur Verwendung übernommener Professorinnen und Professoren vom 21. Dezember 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 2/07 vom 15. Februar 2007) denen einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors angeglichen wurden, die aber nicht gem. § 10 jener Satzung einen Antrag auf Übertragung des Amtes einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors gestellt haben.
- (2) Als „Professor*innen an Fachhochschulen“ gem. § 3b Abs. 5 Satz 1 lit. b gelten auch die übernommenen Professorinnen und Professoren, deren Dienstaufgaben nicht auf der Grundlage eines Bescheids nach § 9 Abs. 3 der Satzung gem. Abs. 1 denen einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors angeglichen wurden.
- (3) ¹Für Promovierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 zur Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg zugelassen wurden, gilt für die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen in den Modulen des Promotionsstudium folgende Äquivalenztabelle:

| Module gem. Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften vom 06. April 2022 (Leuphana Gazette 45/2022 vom 29. April 2022) | Äquivalenzmodule ab Wintersemester 2023/2024 |
|--|--|
| Wissenschaftspraxis/-ethik | Practicing Research for Science and Society |
| Wissenschaftstheorie | Discussing Research Perspectives |
| Forschungsmethoden | Discussing Research Methods |
| Fachbezogenes Forschungskolloquium | Research Forum I und Research Forum II |

²Das Modul „Engaging with Research Ethics“ muss von Promovierenden, deren Zulassung bis einschließlich 30. September 2023 erfolgt ist, nicht erbracht werden.

- (4) Promovierenden, die nach der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften vom 08. Juli 2015 (Leuphana Gazette Nr. 38/15 vom 23. September 2015), zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette 12/19 vom 29. März 2019), zur Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg zugelassen wurden und die infolge des Beschlusses des Präsidiums vom 07. Juli 2021 zur Einrichtung von Studienkommissionen ab dem 01. April 2022 der Fakultät Staatswissenschaften zugeordnet sind, verleiht die Fakultät Staatswissenschaften abweichend von § 1 Abs. 3 den Doktorgrad Dr. rer. pol. mit dem Fachgebiet Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften beendet werden.

ABSCHNITT II

¹Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ²Zugleich tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften außer Kraft.

Anlagen

| | |
|------------------|--|
| Anlage 1 | Promotionsstudium |
| Anlage 2 | Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens |
| Anlage 3 | Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation |
| Anlage 4 | Muster Erklärungen und Versicherung |
| Anlage 5 | Übersicht Prädikate Dissertation, Disputation und Promotion |
| Anlage 6 | Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie |
| Anlage 7 | Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ |
| Anlage 8 | Muster Bestätigung Begutachtungsausschuss |
| Anlage 9 | Muster Promotionsurkunde |
| Anlage 10 | Muster Promotionsurkunde – englische Variante |
| Anlage 11 | Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren |
| Anlage 12 | Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren – englische Variante |
| Anlage 13 | Übersicht Prädikate Dissertation und Disputation binationale Promotionsverfahren |

Anlage 1

Zu § 5 Promotionsstudium

Das Promotionsstudium umfasst vier Bereiche, die sich in sechs Module mit insgesamt 30 CP gliedern.

Bereiche des Promotionsstudiums:

- Engaging with Research Ethics (5 CP)
- Research Forum (10 CP)
- Discussing Research Methods and Perspectives (10 CP)
- Practicing Research for Science and Society (5 CP)

Module des Promotionsstudiums:

- Engaging with Research Ethics (5 CP)
- Research Forum I (5 P)
- Research Forum II (5 CP)
- Discussing Research Methods (5 CP)
- Discussing Research Perspectives (5 CP)
- Practicing Research for Science and Society (5 CP)

Alle Module des Promotionsstudiums müssen bis zum Einreichen der Dissertation gem. § 9 erfolgreich absolviert werden.

Im 1. oder 2. Semester soll das Modul Engaging with Research Ethics belegt werden. Im 3. Semester soll das Modul Research Forum I belegt werden. Im 6. Semester soll das Modul Research Forum II belegt werden.

Modultabelle

| Modul | Inhalt | Veranstaltungsform (Anzahl und Art) | Leistungsnachweis | CP |
|-------------------------------|---|--|-------------------|----|
| Engaging with Research Ethics | Das Modul dient der Einführung in das Promovieren an der Leuphana, der Anbindung an die Graduate School und Fakultäten sowie der Sensibilisierung für und der Vorbereitung auf ethisch korrekte und verantwortungsvolle Forschungstätigkeiten gemäß den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Ziel des Moduls ist es, Promovierende mit den relevanten Akteuren sowie Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Fördermöglichkeiten der Leuphana vertraut zu machen, ethische Überlegungen bereits in der Planungsphase des Promotionsvorhabens zu verinnerlichen und konkrete Strategien der guten wissenschaftlichen Praxis zu entwickeln. | 1 Seminar und 1 Workshop | 1 Bericht | 5 |

| Modul | Inhalt | Veranstaltungsform (Anzahl und Art) | Leistungsnachweis | CP |
|---|---|--|--------------------------------|----|
| Research Forum I | Das Modul ermöglicht die Einbindung Promovierender in die jeweilige disziplinäre Arbeitsgruppe bzw. das Promotionskolleg. Das Modul bietet die Möglichkeit der Präsentation von Forschungsansätzen und -methoden sowie der (inter-)disziplinären Diskussion dieser. | 1 Kolloquium | 1 Vortrag | 5 |
| Research Forum II | Das Modul ermöglicht die vertiefte Einbindung Promovierender in die jeweilige disziplinäre Arbeitsgruppe bzw. das Promotionskolleg. Das Modul bietet die Möglichkeit der Präsentation von Forschungsfortschritten und -ergebnissen sowie der (inter-)disziplinären Diskussion dieser. | 1 Kolloquium | 1 Vortrag | 5 |
| Discussing Research Methods | In diesem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung und Reflexion der im jeweiligen disziplinären Fach assoziierten Methoden erworben. | 1 Seminar | 1 Vortrag oder 1 Bericht | 5 |
| Discussing Research Perspectives | In diesem Modul werden Kenntnisse der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem aktuellen (disziplinären oder interdisziplinären) Thema, einer Forschungsrichtung oder wissenschaftstheoretischen Fragestellungen erworben. | 1 Seminar | 1 Vortrag oder 1 Bericht | 5 |
| Practicing Research for Science and Society | In diesem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, um sich in wesentlichen Aspekten des Wissenschaftsbetriebs und -transfers sicher zu bewegen (z.B. Publikationspraktiken, Einwerbung von Drittmitteln, Kommunikation von Forschungstätigkeiten). | 1 Seminar | 1 Vortrag oder 1 Bericht | 5 |

Anlage 2

Zu § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Titel Vorname Name

Dekanin oder Dekan¹ der Fakultät Staatswissen-
schaften

c/o Dekanat der Fakultät Staatswissenschaften

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Dekanin/Sehr geehrter Dekan¹,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- vier Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ggf. die Erklärung, dass im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils insgesamt mindestens sechs Monate betragen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben
- ggf. einen Nachweis über den Abschluss des Masterstudiengangs

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift]

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 3

Zu § 9 Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation

Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter*in^{1,2}: [Titel Vorname Nachname, Universität]

¹Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

²Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

Anlage 4

Zu § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe. / Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [*Titel Dissertation*] unterzogen habe.¹

Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden. / Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.¹

Ich versichere, dass die Dissertation [*Titel Dissertation*] in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat.

Ich versichere, dass ich im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens jeweils einen Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen von insgesamt mindestens sechs Monaten hatte.²

Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation [*Titel Dissertation*] selbstständig und ohne zulässige fremde Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Über die strafrechtlichen Folgen gemäß § 156 Strafgesetzbuch wurde ich in Kenntnis gesetzt.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

¹Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

²Nur bei Cotutelle-Verfahren aufzuführen

Anlage 5

Zu § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 1

Ermittlung Prädikate Dissertation, Disputation und Promotion**Tabelle 1 – Prädikat der Dissertation**

| Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Dissertation | | | Gesamtprädikat der Dissertation |
|--|-----------------|-----------------|---------------------------------|
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| summa cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | rite | rite |
| cum laude | rite | rite | rite |

Tabelle 2 – Prädikat der Disputation

| Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Disputation | | | Gesamtprädikat der Disputation |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------------|
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| summa cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | rite | rite |
| cum laude | rite | rite | rite |

Tabelle 3 – Gesamtprädikat der Promotion

| Prädikat der Dissertation | Prädikat der Disputation | Gesamtprädikat der Promotion |
|---------------------------|--------------------------|------------------------------|
| summa cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | cum laude | summa cum laude |

| Prädikat der Dissertation | Prädikat der Disputation | Gesamtprädikat der Promotion |
|----------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| summa cum laude | rite | magna cum laude |
| magna cum laude | summa cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | rite | magna cum laude |
| cum laude | summa cum laude | magna cum laude |
| cum laude | magna cum laude | cum laude |
| cum laude | rite | cum laude |
| rite | summa cum laude | cum laude |
| rite | magna cum laude | cum laude |
| rite | cum laude | rite |

Anlage 6

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie

Vorderseite:

[Veröffentlichungstitel der Dissertation]

Von der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
[angestrebter Doktorgrad]

genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter*in^{1,2}: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Als Dissertation eingereicht unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlag: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

¹Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

²Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

Anlage 7

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ

Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Staatswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
[angestrebter Doktorgrad]

genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Ggf. Zweitbetreuer*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Erstgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Zweitgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Drittgutachter*in¹: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Viertgutachter*in^{1, 2}: [Titel Vorname Nachname, Universität]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:

[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

¹Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

²Nur bei Promotionsverfahren nach § 21

Anlage 8

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Begutachtungsausschusses

Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Leuphana Universität Lüneburg
Publikationsservice
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Begutachtungsausschuss, dass die von [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung vom 12. Juli 2023 (Gazette 84/23 vom 29. September 2023) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Staatswissenschaften entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende*r¹ des Begutachtungsausschusses

¹Zutreffendes aufführen, wenn bekannt

Anlage 9

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den Grad
Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]
[Doktorgrad]

Die wissenschaftliche Befähigung wurde im ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren durch die mit [Prädikat Dissertation] bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit [Prädikat Disputation] bewertete Disputation am [Datum Disputation] erwiesen und mit dem Gesamturteil

[Gesamtprädikat]

bewertet.

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

[Siegel der Universität]

[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident¹
[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]
Dekanin/Dekan¹
[Titel Vorname Nachname]

¹Zutreffendes aufführen

Anlage 10

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde – englische Variante

Logo of Leuphana University Lüneburg

The School of Public Affairs Leuphana University Lüneburg with this document confers upon

[first name surname]

born on [DD Month YYYY] in [place of birth]
the degree of

Doctor of [discipline]

[doctoral degree]

The academic qualification has been proven in due course of the doctoral procedure by the dissertation

[title of dissertation]

graded [predicate dissertation] and by the disputation on [date disputation] graded [predicate disputation]
and was awarded an overall grade of

[overall grade]

Lüneburg, [date of issue]

[seal of the university]

[Signature]

President

[title first name surname]

[Signature]

Dean

[title first name surname]

Anlage 11

Zu § 21 Abs. 7 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten / Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg und die [Name der ausländischen Universität/Fakultät]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin/Doktor¹ der [Fachgebiet]

[Doktorgrad]

[ausländischer Doktorgrad]

der Leuphana Universität Lüneburg/ der [Name ausländische Universität/Fakultät]

an

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Die wissenschaftliche Befähigung wurde im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die mit [Note/Prädikat Dissertation]² bewertete
Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit [Note/Prädikat Disputation]² bewertete Disputation am [Datum Disputation]

erwiesen und die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote/Gesamtprädikat]²

bewertet.

[Ort], [Ausstellungsdatum]

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]

[Name ausländischer Universität], [Datum]

[Siegel der Universität]

[Siegel der ausländischen Universität]

[Unterschrift]

Präsidentin/Präsident¹

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan¹

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Präsidentin/Präsident¹der ausländischen
Universität

[Titel Vorname Nachname]

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan¹der ausländischen
Universität

[Titel Vorname Nachname]

Logo der ausländischen Universität

¹Zutreffendes aufführen²Note/Prädikat der Partneruniversität entsprechend ergänzen, wenn in der individuellen Kooperationsvereinbarung die Vergabe von Noten/Prädikaten beider Notensysteme vereinbart wurde

Anlage 12

Zu § 21 Abs. 7 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren – englische Variante

Logo of Leuphana University Lüneburg

The School of Public Affairs at Leuphana University Lüneburg and [name of the partner university/school]

with this document jointly confer upon

[first name surname]

born on [DD Month YYYY] in [place of birth]

the degree of

Doctor of [discipline]

[doctoral degree]

[doctoral degree from partner university]

The academic qualification has been proven in due course of the doctoral procedure by the dissertation

[title of dissertation]

graded [grade/predicate dissertation]¹ and by the disputation on [date disputation] and was awarded an overall grade of

[overall grade]¹

[Place], [Date of issue]

Leuphana University Lüneburg, [date]

[name of partner university], [date]

[seal of the university]

[seal of the partner university]

[signature]

President

[title first name surname]

[signature]

Dean

[title first name surname]

[signature]

President

of the partner university
[title first name surname]

[signature]

Dean

of the partner university
[title first name surname]

Logo of the partner university

¹Add grade/predicate of partner university accordingly, if the awarding of grades of both grading systems was agreed in the individual cooperation agreement

Anlage 13

Zu § 21 Abs. 5

Ermittlung der Prädikate Dissertation und Disputation im Rahmen von Promotionsverfahren nach § 21**Tabelle 1– Prädikat der Dissertation**

| Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Dissertation | | | | Gesamtprädikat der Dissertation |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|---------------------------------|
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | rite | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| summa cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| summa cum laude | rite | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | rite | rite | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| cum laude | rite | rite | rite | rite |

Tabelle 2 – Prädikat der Disputation

| Einzelprädikate der Gutachter*innen für die Disputation | | | | Gesamtprädikat der Disputation |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|--------------------------------|
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | summa cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | summa cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | summa cum laude | rite | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | cum laude | rite | magna cum laude |
| summa cum laude | magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| summa cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| summa cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| summa cum laude | rite | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | magna cum laude | rite | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | cum laude | magna cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | magna cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | cum laude | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| magna cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| magna cum laude | rite | rite | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | cum laude | rite | cum laude |
| cum laude | cum laude | rite | rite | cum laude |
| cum laude | rite | rite | rite | rite |

